



Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 17/2023
Herausgegeben am 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eckernförde über die erneute Veränderungssperre Nr. 35 für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4/10 „Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang	1 - 4
2. Bekanntmachung: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“	5 – 6
3. Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Prinzenstraße / Untere Bergstraße“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/2 „Baugebiet Lachsenbach“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1 „Baugebiet Norderstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	7 - 9
4. Bekanntmachung: Angaben über Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten – Ratsfrau Jenny Kannengießer	10 - 11
5. Bekanntmachung der Neufassung der Kursatzung der Stadt Eckernförde	12 - 17

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 17/2023 ist am 30.11.2023 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter www.eckernfoerde.de/veroeffentlichungen abrufbar.

Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Eckernförde über die
erneute Veränderungssperre Nr. 35
für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4/10
„Westliches Gängeviertel –
zwischen Pastorengang und Rektorgang

Bekanntmachung

Die Satzung über die erneute Veränderungssperre Nr. 35 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet "Westliches Gängeviertel - zwischen Pastorengang und Rektorgang" wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 35 kann ab diesem Tag im Rathaus Eckernförde, -Bauamt-, Zimmer 214, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt erteilt.

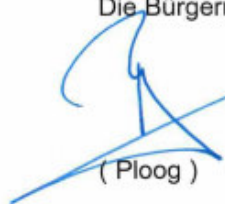
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, 24.11.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin


(Ploog)



**Satzung der Stadt Eckernförde über die
erneute Veränderungssperre Nr. 35
für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4/10
„Westliches Gängeviertel -
zwischen Pastorengang und Rektorgang“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 23.11.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4/10 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Westliches Gängeviertel – zwischen Pastorengang und Rektorgang“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- im Norden:** durch den Pastorengang,
- im Westen:** durch die Kieler Straße,
- im Osten:** durch den Rosengang und
- im Süden:** Rektorgang.

- (2) Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3
Ausnahmen von der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 23.11.2024 außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nicht verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 24.11.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin


(Ploog)



Anlage:

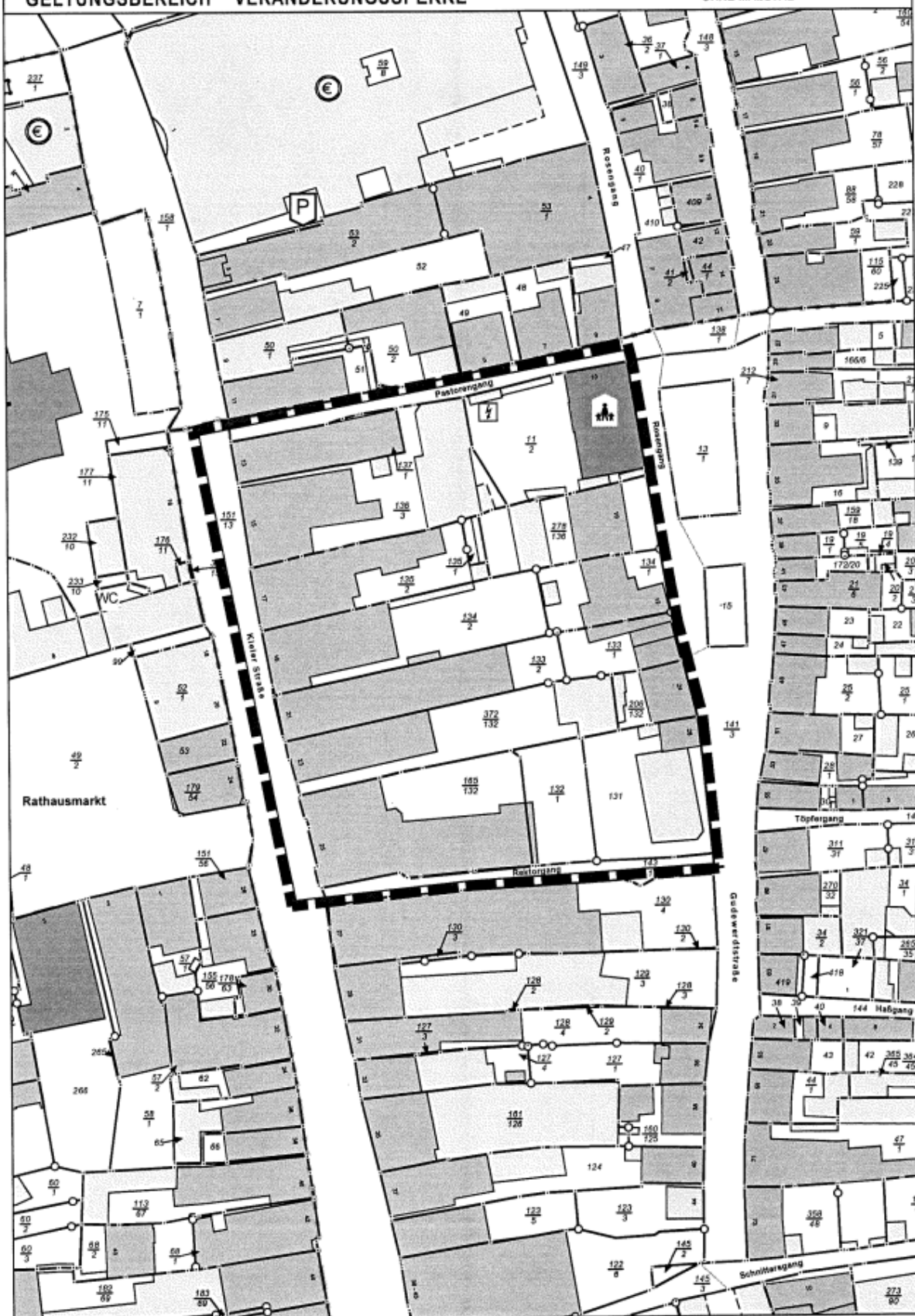
- Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre Nr. 35

**SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 35 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4/10
"WESTLICHES GÄNGEVIERTEL - ZWISCHEN PASTORENGANG UND REKTORGANG"**



GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE

OHNE MAßSTAB



Bekanntmachung
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bebauungsplan Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen
Pastorengang und Rektorgang“

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, in der Zeit

vom 01.12.2023 bis 08.01.2024

in die vorhandenen Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“ Einsicht zu nehmen.

Die Planunterlagen werden ab dem 01.12.2024 auf der landesweiten Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein“ (BOB-SH) unter dem Link:

<https://bob-sh.de>

eingestellt.

Die Unterlagen sind ebenfalls über die Homepage der Stadt Eckernförde (www.eckernforde.de > Die Stadt > Präsentation > Stadtentwicklung & Verkehr > Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) zugänglich.

Die Einsichtnahme ist außerdem während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214, möglich. Auf die während dieser Zeit im Aushangkasten des Rathauses ausgehängten Planskizzen wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahmen können direkt online auf BOB-SH, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde oder per Email an bobsh@eckernfoerde.de abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchst. E der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Erhebung von Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“. Das vorstehend genannte Informationsblatt liegt ebenfalls öffentlich aus und kann auch auf der Homepage der Stadt Eckernförde unter o.a. Link eingesehen werden.

Eckernförde, den 24.11.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin

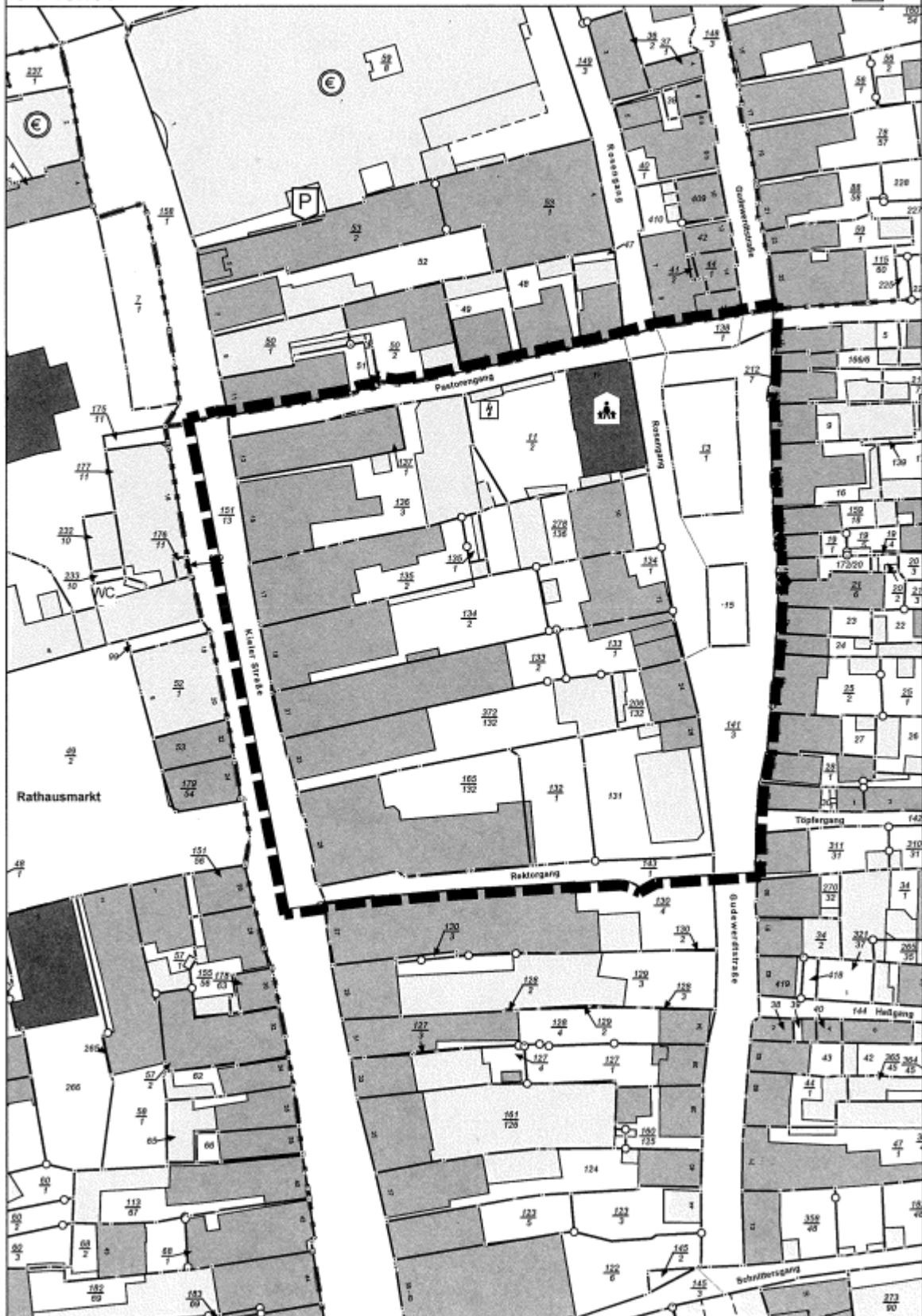


Anlage:
- Übersichtsplan Geltungsbereich

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4/10
"WESTLICHES GÄNGEVIERTEL - ZWISCHEN PASTORENGANG UND REKTORGANG"**

GELTUNGSBEREICH FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

OHNE MAßSTAB



**Bekanntmachung
über den Beschluss zur Aufstellung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Prinzenstraße /
Untere Bergstraße“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 33/2 „Baugebiet Lachsenbach“ und 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 33/1 „Baugebiet Norderstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 23.11.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Prinzenstraße / Untere Bergstraße“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/2 „Baugebiet Lachsenbach“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1 „Baugebiet Norderstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 befindet sich in Borby nördlich der Straße Vogelsang im Bereich Prinzenstraße, Bergstraße und südlicher Norderstraße

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Bergstraße Nr. 26 (Richard-Vosgerau- Schule), der Grundstücke Norderstraße Nr. 1a und des Parkplatzes (Flurstück 99/4), der westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen des Grundstücks Norderstraße Nr.8, der westlichen und nördlichen Grenze des Grundstückes Norderstraße Nr. 6 + 6a einschließlich des südlichen Abschnitts der Norderstraße, durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 211/8 einschließlich einer Teilfläche dieses Flurstückes sowie durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Bergstraße Nr. 2 und 4 und Bergstraße Nr. 8a-c einschließlich des südlichen Abschnitts des Lachsenbaches und durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Prinzenstraße Nr. 5 bis 15, auch Feldweg Nr. 3,

im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie des Feldweges sowie durch die östlichen Grenzen des Flurstücks 14/2 und der Grundstücke Prinzenstraße Nr. 2-12 ausgenommen einer Teilfläche der Flurstücke 11/6 und 12/6 (Abgrenzung zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des B-Planes Nr. 3 „Baugebiet Klemmsberg“) sowie der östlichen Grenze des Grundstückes Jungmannufer Nr. 2,

im Süden: durch die nördlichen Straßenbegrenzungslinien des Vogelsangs sowie des Jungmannufers ,

im Westen: durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Vogelsang Nr. 38, Bergstraße Nr. 30, 31 und 26.

Das Plangebiet weist eine Fläche von 6,3 ha auf.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Eckernförde, den 24.11.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin



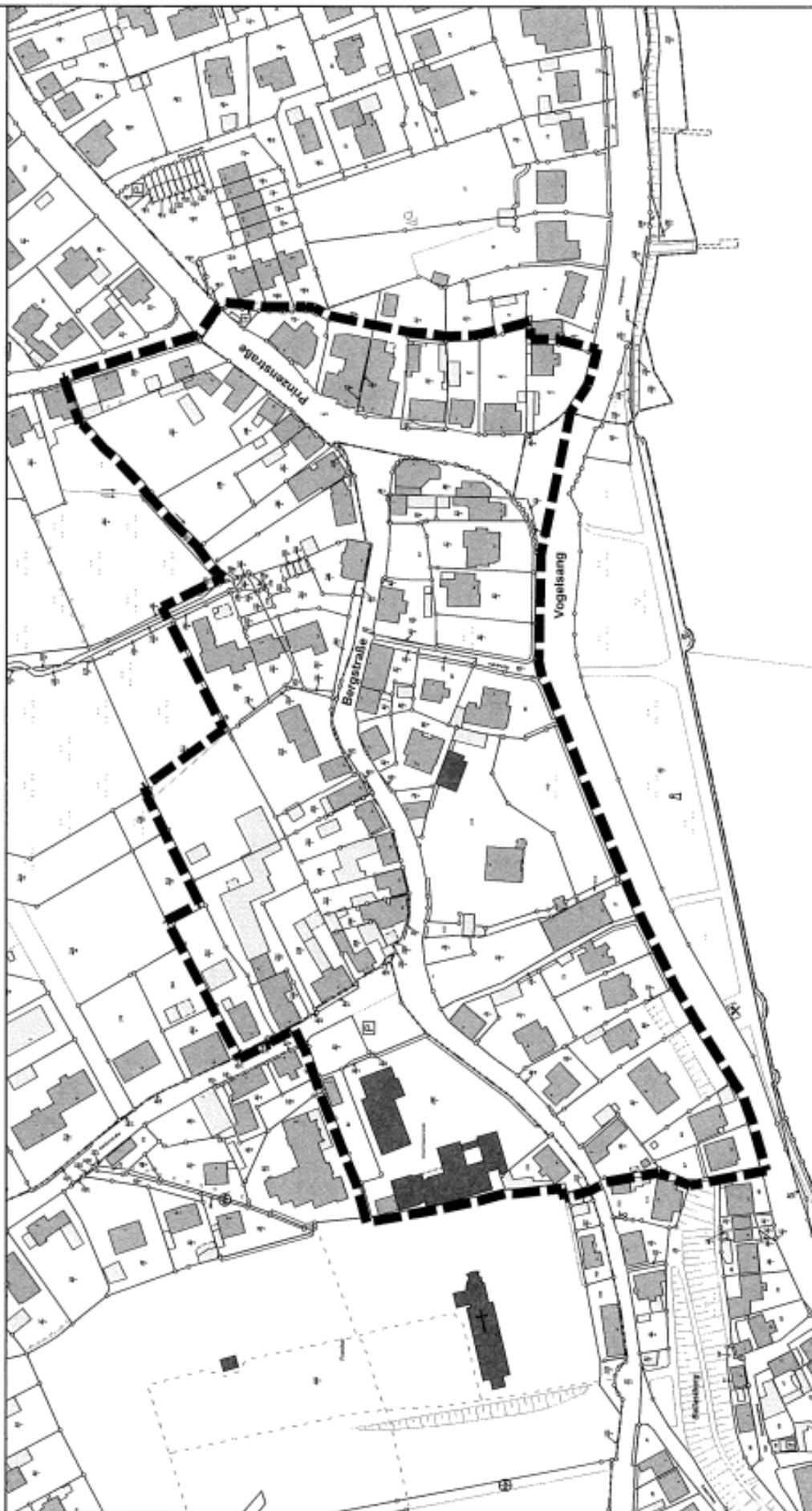
Anlage:

- Übersichtsplan Geltungsbereich

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66 "PRINZENSTRASSE / UNTERE BERGSTRASSE"
ZUGLEICH 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33/2 "BAUGEBIET LACHSENBACH" UND 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33/1
"BAUGEBIET NORDERSTRASSE"**

GELTUNGSBEREICH AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

OHNE MAßSTAB



Bekanntmachung Angaben über Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten – Ratsfrau Jenny Kannengießer

Amtliche Bekanntmachung

Der Bürgervorsteher
der Stadt Eckernförde

Angaben über Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten

Nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung haben die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse der Bürgervorsteherin ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Eckernförde, den 20. November 2023


(Stark)
Bürgervorsteher

I. Mitglieder der Ratsversammlung

Name	Partei	Beruf	vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann
Kannengießer, Jenny	B'90/Grüne	HR Managerin ppi Media GmbH Moorfurthweg 13 22301 Hamburg	Aufsichtsratsmitglied der GWU

Bekanntmachung der Neufassung der Kursatzung der Stadt Eckernförde

Bekanntmachung der Neufassung der Kursatzung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 14.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308), sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002), sowie § 1 Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung (GewlSoNuV) 15.11.2018 (GVOBl. S. 751), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kursatzung gilt für den Hauptstrand und die Kuranlagen (Kurgebiet). Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Anlage 1 dargestellt.
- (2) Hauptstrand ist die Strandstrecke vom Übergang Hafen und Strand (Ostsee Info-Center) bis zur südlichen Stadtgrenze (Goosseeauslauf) mit Ausnahme des militärischen Sperrgebietes der Wehrtechnischen Dienststelle 71 (WTD 71) der Bundeswehr.
- (3) Die Kuranlagen bestehen aus: der Strandpromenade in ihrer gesamten Länge und allen Grünanlagen, Wegen, Einrichtungen und Gebäuden, die sich an den Strand und an die Strandpromenade anschließen; Einrichtungen und Gebäude jedoch nur, soweit sie als Kureinrichtungen dienen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Der Gemeingebrauch am Meeresstrand wird durch die Naturschutzbehörden aufgrund LNatSchG und GewlSoNuV eingeräumten Sondernutzungen eingeschränkt:
 - Nach § 34 Abs. 1 LNatSchG in der Zeit vom 15.05. bis 30.9. jeden Jahres (Badesaison) zum Badebetrieb,
 - nach § 1 Abs. 3 GewlSoNuV in der Zeit vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres als Bootsliche- und Surfplatz (Wassersportzone),
 - nach § 32 Abs. 2 LNatSchG als Hundestrand im Bereich südlich des Bahnüberganges Seegarten bis zur WTD 71.

Die als Wassersportzonen sowie als Hundestrand nutzbaren Strandabschnitte sind durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet; die Hinweise auf die eingerichteten Sperrgebiete bzw. Schutzbereiche sind zu beachten.

- (2) Die sich aus der Sondernutzung ergebenden Rechte und Pflichten werden der Eckernförde Touristik & Marketing GmbH (ETMG) übertragen.

§ 3 Strandkörbe

- (1) Am Hauptstrand werden Strandkörbe ausschließlich durch die oder im Auftrage der ETMG vermietet.
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Stadt dürfen auf eigene Gefahr private Strandkörbe aufstellen. Der Standort wird jeweils von der ETMG angewiesen.
- (3) Diese Strandkörbe sind deutlich als Privateigentum zu kennzeichnen und in ihrem Erscheinungsbild den von der ETMG vermieteten Strandkörben anzupassen.
- (4) Die private und gewerbliche Vermietung privater Strandkörbe an und durch Dritte ist untersagt.

§ 4 Badebetrieb

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Innerhalb der Badesaison ist bei regem Badebetrieb in der Zeit von 09.00-18.00 Uhr Badeaufsicht vorhanden.
- (3) Die überwachten Badezonen sind durch Hinweistafeln und Flaggen gekennzeichnet.
- (4) Personen mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist das Betreten des Hauptstrandes untersagt.

§ 5 Strandburgen

- (1) Im Abstand von
 - 10 m zur jeweiligen Wasserlinie dürfen keine Strandburgen gebaut werden,
 - 5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs und von der Strandpromenade bzw.
 - 10 m vor dem Deichfuß dürfen keine Strandburgen gebaut und Löcher gegraben werden.
- (2) Der äußere Durchmesser der Strandburgen darf höchstens 5 m betragen.
- (3) Auf Strandburgen besteht kein Besitzanspruch.
- (4) Zwischen den Strandburgen ist Raum zum Durchgehen zu lassen.
- (5) Strandburgen bzw. Strandwälle dürften nicht als Abgrenzung um Strandkörbe herum errichtet werden.
- (6) Gegrabene Löcher sind bei Verlassen des Strandes wieder vollständig zu schließen

§ 6

Verhalten im Kurgebiet

- (1) Das Kurgebiet dient der Erholung und Freizeitgestaltung. Jede/r Besucher/in des Hauptstrandes und der Kuranlagen hat darauf bei seinem/ihrer Verhalten in diesem Gebiet Rücksicht zu nehmen. Bei Spielen, insbesondere Ballspielen, ist der Wunsch anderer Besucher/innen auf Ruhe und Erholung zu berücksichtigen.

Verboten ist:

1. das Abspielen von Musikgeräten sowie Bild- und Tonempfangsgeräten in übermäßiger Lautstärke,
 2. das Fußballspielen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Hiervon ausgenommen ist das Fußballspielen an dafür vorgesehenen Strandfußballplätzen,
 3. das Zelten,
 4. offenes Feuer,
 5. das Angeln und Wattwurmfishen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres,
 6. das Steigenlassen von Drachen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres,
 7. das Reiten,
 8. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, an den Hauptstrand in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen ist der als Hundestrand gekennzeichnete Bereich südlich des Bahnüberganges Seegarten bis zur WTD 71. Hiervon ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung,
 9. Hunde während des gesamten Jahres unangeleint in den Kuranlagen zu führen,
 10. mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern und E-Scootern, auf der Strandpromenade und in den Grünanlagen zu verkehren; dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der ETMG und der Stadtgärtnerei, für Handwagen zum Transport von Strandkörben sowie Fahrzeugen die der Beförderung von Kranken oder Menschen mit Behinderung mit höchstens Schrittgeschwindigkeit dienen,
 11. Rauchen am Hauptstrand, übermäßiger Alkoholgenuss, jedweder Drogenkonsum, Urinieren sowie die Vornahme sonstiger grob ungehöriger oder störender Handlungen im Sinne des § 118 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Erzeugung unnötigen Lärms im Sinne des § 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz,
 12. das Überfliegen des Kurgebiets mit unbemannten Fluggeräten, insbesondere Drohnen,
- (2) Boote und ähnliche Wasserfahrzeuge, die nicht mit Motorkraft betrieben werden, sowie Surfbretter und -segel sind nur an den von der ETMG besonders gekennzeichneten Strandabschnitten anzulanden und zu Wasser zu bringen.

- (3) Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass ein 10 m breiter Durchgang zwischen dem Liegeplatz und der jeweiligen Wasserlinie freigehalten wird. Der Transport von durch Motoren angetriebenen Wasserfahrzeugen über den Hauptstrand ist nicht zulässig (dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge).
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 und 12 sowie von Abs. 2 zulassen.

§ 7 Abfälle

Benutzerinnen und Benutzer haben jede Verunreinigung zu unterlassen. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

§ 8 Sonstige Nutzung des Kurgebietes

Eine gewerbliche Betätigung sowie Werbung oder sonstige Durchführung von Veranstaltungen im Kurgebiet bedarf der Genehmigung durch die ETMG.

§ 9 Haftung für Sachen

Die Stadt Eckernförde und die ETMG haften nicht für die am Hauptstrand oder in Strandkörben abgelegten Sachen.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind bei der ETMG oder dem Fundbüro der Stadt Eckernförde abzugeben.

§ 11 Verstöße, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Personen, die gegen die Kursatzung verstoßen, kann von der ETMG für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, das Kurgebiet oder Teile desselben zu betreten. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben andere Gesetze und Verordnungen, die Strafen, Geldbußen oder Zwangsgelder androhen.
- (2) Wer gegen die Verbotstatbestände des § 6 Abs. 1 Ziff. 11 verstößt, kann durch die ETMG, ihre Beauftragten oder die Polizei sofort aus dem Kurgebiet verwiesen werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer gegen die Vorschriften der § 5 sowie 6 Abs. 1 und 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Neufassung tritt am 01.12.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Kursatzung der Stadt Eckernförde vom 03.02.1998, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 15.12.2022. Weiterhin treten sämtliche zu der genannten Satzung ergangenen Nachtragssatzungen und Artikel 11 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Eckernförde, den 28.11.2023

Stadt Eckernförde

(Ploog)

Bürgermeisterin



- Hauptstrand
- Kieranlagen